

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

## Stadt Heidelberg

Federführung:  
Dezernat I, Kämmereiamt

Beteiligung:  
Rechtsamt

Betreff:

**Wasserversorgungssatzung**

# Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzaus- schuss	14.07.2010	N	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	28.07.2010	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:*

*Die in der Anlage 1 beigefügte Wasserversorgungssatzung wird als Satzung beschlossen. Die als Anlage 2 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Wasserversorgungssatzung mit Anlage
A 02	Gebührenkalkulation
	<b>(Anlage 2 ist vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)</b>

## **A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

<b>Nummer/n: (Codierung)</b>	<b>+ / - berührt:</b>	<b>Ziel/e:</b>
UM 2		Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima
		<b>Begründung:</b> Die Einflussnahme der Stadt Heidelberg wird gestärkt.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

## **B. Begründung:**

### **1. Wasserversorgung in Heidelberg**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 01.07.2010 beschlossen, den Eigenbetrieb Stadtbetriebe Heidelberg zu gründen und die Wasserversorgung auf den Eigenbetrieb zu übertragen. Damit ergibt sich die Möglichkeit für die Wasserversorgung ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis zu schaffen und Gebühren zu erheben.

### **2. Die Wasserversorgungssatzung**

Der beiliegende Entwurf der Wasserversorgungssatzung orientiert sich weitgehend an der Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände.

#### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

Die Wasserversorgung wird als öffentliche Einrichtung betrieben (§ 1 Absatz 1). Die Stadt Heidelberg kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen (§ 1 Absatz 2). Es ist beabsichtigt, dass mit der technischen Betriebsführung die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH beauftragt wird. Außerdem wird ausdrücklich geregelt, dass auch die in § 2 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) aufgeführten Tätigkeiten auf Dritte übertragen werden können. Dazu gehört

- die Berechnung der Gebühr,
- die Ausfertigung des Gebührenbescheids und dessen Versand,
- die Entgegennahme und Abführung der Gebühren,
- die Führung von Nachweisen für die Stadt
- die Verarbeitung der erforderlichen Daten
- die Mitteilung der verarbeiteten Daten an die Stadt.

Diese Tätigkeiten sollen den Stadtwerke Heidelberg GmbH übertragen werden.

## **2.2 Anschluss- und Benutzungszwang**

Es wird Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4 und § 5) vorgesehen.

Mit dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist (§ 8 Absatz 6).

## **2.3 Erhebungsgrundsatz**

Es werden Grund- und Verbrauchsgebühren erhoben. Die Grundgebühren werden gestaffelt nach der Nenngröße für Haushalts- Groß-, Verbund-, Löschwasser- und Bauwasser erhoben. Die Höhe der Grundgebühren kann der Anlage der Gebührensatzung entnommen werden (§ 26).

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,27 €. Die Abrechnung erfolgt wie bisher im rollierenden Verfahren im Auftrag des Eigenbetriebs durch die Stadtwerke Heidelberg GmbH.

## **3. Gebührenkalkulation**

Die Gebührenkalkulation basiert auf der Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebs „Stadtbetriebe Heidelberg“.

Zu den kalkulatorischen Kosten gemäß § 14 Absatz 3 KAG zählt neben den Abschreibungen auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Die Berechnung der Verzinsung erfolgt an Hand der Restwerte der Anlagegüter auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Restwerte der Baukostenzuschüsse. Über die konkrete Höhe des Zinssatzes enthält das KAG keine Vorschriften. Vielmehr sollte hier ein Mischzinssatz für Fremd- und Eigenkapital zur Anwendung kommen. Die Stadt Heidelberg legt ihren Gebührenkalkulationen einen einheitlichen Zinssatz zugrunde, der jeweils im Rahmen des Haushalts beschlossen wird. Im Rahmen des Doppelhaushalts wurde der kalkulatorische Zinssatz auf 4,5 % festgesetzt. Da die Zinsen stark zurückgegangen sind, wurde dieser Zinssatz nachkalkuliert. Diese Nachkalkulation ergab einen kalkulatorischen Zinssatz von 4,25 % nach Steuern. Da ein Gewinn des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Stadt Heidelberg der Gewerbe- und Körperschaftsteuer unterliegt, muss der Zinssatz nach Steuern für die Kalkulation der Gebühren in einen Zinssatz vor Steuern umgewandelt werden. Bei einer effektiven Steuerbelastung von rund 33,8 %, die sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Wasserversorgung ergibt, ergibt sich somit ein Zinssatz vor Steuern in Höhe von 6,44 %.

Mit diesem kalkulatorischen Zinssatz wurde die Kalkulation erstellt.

Die Ermittlung der Gebührenobergrenze und die Kalkulation der Verbrauchsgebühr sind als Anlage 2 beigefügt.

gezeichnet  
In Vertretung  
Bernd Stadel